

Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen – Vergütungsrichtlinien –

vom 22. Mai 1998

(Ges. u. VOBl. Bd. 11 Nr. 11 S. 336)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung	19. Februar 2008	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 5 S. 206	§ 3 Abs. 2	geändert
2	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen – Vergütungsrichtlinien –	5. Oktober 2010	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 11 S. 495	§ 1 § 2 § 3	geändert geändert geändert
3	Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	22. November 2011	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 2 S. 96	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 1 § 4 Abs. 2	geändert Worte ersetzt Worte ersetzt Klammerzusatz gestrichen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
4	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen – Vergütungsrichtlinien –	21. Februar 2012	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 3 S. 126	§ 4 Abs. 1	neu gefasst

Aufgrund von § 97 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 24 des Pfarrdienstgesetzes hat der Landeskirchenrat folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Vertretungsverpflichtung und -berechtigung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die die vorläufige Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erhalten haben, sind zur unentgeltlichen gegenseitigen Vertretung verpflichtet.

(2) 1Die Superintendentin oder der Superintendent kann sie mit der Vertretung innerhalb der Klasse beauftragen. 2Ist eine Vertretungsregelung innerhalb der Klasse ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer, eine benachbarte Pfarrerin oder ein benachbarter Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendentinnen oder Superintendenden mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) 1Soweit eine Vertretung nach § 1 Abs. 1 oder 2 nicht möglich ist, können einzelne Dienste auch anderen Ordinierten (z. B. Pfarrerinnen oder Pfarrern i. W. oder i. R.), Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), Religionslehrerinnen und -lehrern und Prädikantinnen und Prädikanten übertragen werden, sofern diese mit der Übertragung einverstanden sind. 2Die gottesdienstliche Vertretung und die Vertretung bei Amtshandlungen darf nur Personen übertragen werden, denen das Recht zur Wortverkündigung und ggf. Sakramentsverwaltung zuerkannt worden ist.

§ 2

Erstattung von Auslagen

(1) 1Die Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung privateigener Verkehrsmittel erfolgt nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung. 2Die gefahrenen Kilometer sind in

das Fahrtenbuch einzutragen. ³Sie werden für die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer von den Kirchengemeinden und für die landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom Landeskirchenamt gezahlt.

(2) Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Telefongebühren, Kosten für Verpflegung und Unterkunft) werden gegen Beleg gemäß § 4 erstattet.

§ 3

Vergütung

(1) ¹Bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubes, einer Pfarrvakanz, einer dienstlichen Abwesenheit oder einer Erkrankung erhalten Prädikantinnen und Prädikanten der Wortverkündigung sowie andere, die zu dem betreffenden Dienst nach der in der Lippischen Landeskirche geltenden Ordnung berechtigt sind, neben dem Auslagensatz eine Vergütung. ²Der in § 1 Absatz 1 genannte Personenkreis sowie Pfarrerinnen und Pfarrer i. W. oder Pfarrerinnen und Pfarrer i. R. erhalten keine Vergütung, aber Auslagensatz.

(2) Die Vergütung beträgt

1. für einen Gottesdienst, einschließlich Taufen oder Feier des Heiligen Abendmahls	40,00 €
2. für eine Taufe, Trauung oder Bestattung	35,00 €
3. für die Feier des Heiligen Abendmahls bei einem Hausbesuch oder aus ähnlichem Anlass	20,00 €
4. für Kirchlichen Unterricht pro Unterrichtsstunde	25,00 €
5. für sonstige Dienste, wie z. B. Andachten, Jugendstunde, Leitung eines Gemeindekreises oder einer Bibelstunde	25,00 €

§ 4

Beantragung und Auszahlung

(1) In den Fällen des § 3 Absatz 1 anfallende Vergütungen, Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen werden der Vertreterin oder dem Vertreter auf Antrag von der Kirchengemeinde der vertretenen Pfarrerin oder des vertretenen Pfarrers erstattet. Nach Ablauf von drei Monaten werden die Kosten für Auslagen und Vergütung aus dem Pfarrstellenbesoldungs- und -versorgungshaushalt getragen. Die Erstattung erfolgt in diesem Fall durch das Landeskirchenamt.

(2) Im Fall der dienstlichen Abwesenheit der Pfarrerin oder des Pfarrers trägt die Vertretungskosten diejenige Dienststelle, die den Auftrag zur dienstlichen Abwesenheit erteilt bzw. genehmigt hat.

(3) In allen übrigen Fällen sind die Vertretungskosten von den Vertretenen selbst zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. Dezember 1991 über die Vertretungskosten für pfarramtliche Vertretungen – Vergütungsrichtlinien – außer Kraft.

Detmold, den 5. Oktober 2010

Der Landeskirchenrat